



OTIF/RID/RC/2019/8
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/8)

18. Dezember 2018

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Vorschläge

Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Ein wesentlicher Punkt für die Beförderung von polymerisierenden Stoffen ist eine ausreichende Stabilisierung durch chemische Stabilisierung oder durch Temperaturkontrolle oder durch die Kombination von beidem. Dies setzt voraus, dass die SAPT in Bezug auf die Versandstücke bestimmt wird, da bei einer SAPT von weniger als 50 °C (Verpackungen) bzw. 45 °C (Tanks) die Vorschriften über die Temperaturkontrolle anzuwenden sind. Aufgrund der SAPT sind hierfür Kontroll- und Notfalltemperatur zu bestimmen und im Beförderungsdokument anzugeben, siehe 5.4.1.2.3.1 RID/ADR. Wenn der Stoff chemisch stabilisiert wird, muss sichergestellt werden, dass die chemische Stabilisierung ausreichend ist, um eine gefährliche Polymerisation auch bei einer mittleren Ladungstemperatur von 50 °C bzw. 45 °C zu verhindern. Hierbei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, so z. B. die Dauer der Beförderung oder die Wirksamkeit und Eigenschaften des Stabilisators. Diese Informationen sind insbesondere beim Hersteller solcher Stoffe vorhanden, also am Anfang der Beförderungskette. Der Absender hat sich der Klassifizierung zu vergewissern und hat die erforderlichen Angaben für das Beförderungspapier zu liefern.

2. Polymerisierende Stoffe fallen auch in größerem Umfang im Rahmen von Abfallbeförderungen an. Dabei fehlen häufig die für die Einhaltung der Vorschriften erforderlichen Informationen. In der Regel handelt es sich nicht um neu in den Verkehr gebrachte Produkte, sondern um Stoffe, die gerade deswegen entsorgt werden sollen, weil sich ihre Eigenschaften verändert haben, der Stoff überlagert ist oder auch schon eine teilweise Polymerisation stattgefunden hat.

Bei der Beurteilung dieser Abfälle ergeben sich folgende Schwierigkeiten:

- a) Die Abfälle stammen von Abfallerzeugern, welche keine Informationen (mehr) über den Stoff haben (z. B. aus Betriebsauflösungen, Standorträumungen, Insolvenzmassen),
 - b) eine Veränderung der chemischen Zusammensetzung ist nicht feststellbar,
 - c) die Wirksamkeit eines potenziellen Stabilisators ist nicht feststellbar, außer daran, dass es zu keinen messbaren Reaktionen bzw. physikalischen Veränderungen kommt,
 - d) Notfall- und Kontrolltemperaturen sind nicht bekannt,
 - e) Sicherheitsdatenblätter sind nicht verfügbar und/oder
 - f) Abfälle liegen in nicht mehr zulässigen Behältern vor.
3. Ohne weitere Information kann jedoch nicht einfach davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende chemische Stabilisierung vorhanden ist. Zugleich ist es jedoch nicht möglich, ohne Kenntnis von SAPT und der darauf beruhenden Kontroll- und Notfalltemperaturen, die in 7.1.7.3 und 7.1.7.4 RID/ADR beschriebenen Vorschriften zur Temperaturkontrolle einzuhalten.
4. Mit der Entsorgungswirtschaft wurden daher mögliche Vorgehensweisen diskutiert, durch die auch bei der Beförderung von Abfällen sichergestellt werden kann, dass es während der Beförderung zur Entsorgungsanlage nicht zu einer gefährlichen Polymerisation kommen kann.

Mögliche Maßnahmen sind:

- a) die Zugabe von Inhibitoren;
 - b) eine Verladung ist nur durchzuführen, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass es keine signifikante Abweichung der Außentemperatur des Versandstücks zur Umgebungstemperatur gibt;
 - c) die Versandstücke sind während des Transportes vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen;
 - d) die Versandstücke sind während der Beförderung vor der Einwirkung anderer Wärmequellen (z. B. zusätzlicher Ladungen, welche über Umgebungstemperatur befördert werden) zu schützen;
 - e) der Transport ist nur bei Beförderungsbedingungen (Umgebungstemperaturen) von unter 45 °C durchzuführen;
 - f) Fahrzeuge und Container müssen ausreichend belüftet sein und/oder
 - g) die Beförderung muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen.
5. Notwendig ist immer eine Betrachtung der jeweiligen Einzelfallsituation, die die tatsächlich vorhandenen Stoffinformationen, die Behälterart und -größe und die Umstände der Beförderungsdurchführung berücksichtigt.

6. Deutschland hat hierzu einen Vorschlag beim UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vorgelegt (ST/SG/AC.10/C.3/2018/97). Der Vorschlag hatte zum Ziel, Ausnahmen von den Angaben im Beförderungspapier und den spezifischen Maßnahmen zur Kontrolltemperatur zuzulassen, die die Kenntnis der SAPT und der chemischen Stabilisierung voraussetzen. In der Diskussion beim UN-Expertenunterausschuss (26. November bis 4. Dezember 2018) wurde unter anderem vorgeschlagen, dass die Bedingungen für die Transporte durch zuständige Behörden festgelegt werden sollten. Im Ergebnis wurde der Vorschlag zurückgezogen, da es zielführender scheint, eine Lösung auf Ebene der Gemeinsamen Tagung herbeizuführen.

Mögliche Änderung

7. Um eine vorschriftenkonforme Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall zu ermöglichen, sollte eine entsprechende rechtliche Grundlage für spezielle Verfahrensweisen bei solchen Beförderungen geschaffen werden. Die Vorgaben nach Sondervorschrift 386 in Verbindung mit 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie 5.4.1.2.3.1 RID/ADR können in der Regel nicht eingehalten werden. Hierzu könnte den Stoffen, denen die Sondervorschrift 386 zugeordnet ist, eine weitere Sondervorschrift mit folgendem Inhalt zugeordnet werden:

"6xx Für Stoffe, die zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, müssen die Vorschriften der Sondervorschrift 386 in Verbindung mit den Unterabschnitten 7.1.7.3 und 7.1.7.4 sowie Absatz 5.4.1.2.3.1 nicht angewendet werden, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die eine gefährliche Polymerisation verhindern. Zu den Faktoren, die bei der Bestimmung der geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen sind, zählen unter anderem der Fassungsraum und die Geometrie der Verpackung, des Großpackmittels (IBC) oder des Tanks, die Wirkung einer gegebenenfalls vorhandenen Isolierung, die Temperatur des Stoffes bei der Übergabe zur Beförderung, die Dauer der Beförderung und die während der Beförderung üblicherweise auftretenden Temperaturbedingungen (auch unter Berücksichtigung der Jahreszeit), verfügbare Informationen zur Wirksamkeit und den übrigen Eigenschaften des verwendeten Stabilisators, die vorgeschriebenen anwendbaren betrieblichen Kontrollen (z. B. Vorschriften in Bezug auf den Schutz vor Wärmequellen) sowie alle übrigen relevanten Faktoren."

Vorschlag

8. Im Rahmen der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 17. bis 21. September 2018) wurde vereinbart, dass sich eine informelle Arbeitsgruppe unter der Federführung von FEAD mit der Beförderung von gefährlichen Abfällen befassen soll, in einer ersten Sitzung soll zunächst eine Liste der zu behandelnden Themen erstellt werden (siehe auch Absatz 62 des Berichts OTIF/RID/RC/2018-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152). Es wird vorgeschlagen, dass dieses Dokument auch in diese informelle Arbeitsgruppe gegeben wird.
